

GESELLSCHAFTSRECHT

November 2017

UPDATE

AULINGER wiederholt mit TOP-Ranking im aktuell erschienenen JUVE Handbuch 2017/2018

Erneut wird AULINGER im soeben erschienenen JUVE Handbuch 2017/2018 unter den TOP 50 Kanzleien Deutschlands geführt. Besonders hervorgehoben wird die konsequente Neuausrichtung der letzten Jahre. Ein stetiger und nachhaltiger Ausbau der anerkannten Schwerpunkte der Kanzlei sichert ein breit aufgestelltes Portfolio. Das JUVE Handbuch zeichnet AULINGER für eine tiefe Spezialisierung im Gesellschaftsrecht aus. In den nationalen Rankings ist AULINGER in den Rechtsgebieten Gesellschaftsrecht sowie M&A sehr gut platziert.

Zum Gesellschaftsrecht bei AULINGER heißt es insbesondere: „Die im Gesellschaftsrecht empfohlene Kanzlei ist im Markt für Ihr starkes Notariat bekannt, berät allerdings auch in bemerkenswertem Umfang bei komplexen Umstrukturierungen. Unter der Leitung von Haggenev (der gerade auf diesem Gebiet viel Erfahrung hat) und Eickhoff ist die Praxis neu strukturiert und verjüngt im Markt unterwegs. Es ist ein gutes Zeichen, dass ein Mandant zuletzt ein ganzes Essener Team für ‚praxisrelevante Beratung und gute Erreichbarkeit lobte‘. [...]“

Das neue Transparenzregister

Geldwäschegesetz in der Fassung vom 26.06.2017

Als Bestandteil der Umsetzung der vierten EU-Geldwäscherichtlinie ist am 26. Juni 2017 das novellierte Geldwäschegesetz („GWG“) in Kraft getreten. Die Ziele des Gesetzes, Geldwäsche zu verhindern und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen, sollen u.a. mit dem neuen Transparenzregister erreicht werden. Dieses wird in elektronischer Form durch die Bundesanzeiger Verlag GmbH unter www.transparenzregister.de geführt. Auf der Internetseite findet sich auch eine Kurzanleitung zu den technischen Details der entsprechenden Mitteilung.

Erstmals zum 01.10.2017 ergibt sich aus dem GWG für Vereinigungen und Rechtsgestaltungen die Pflicht, Angaben über ihre wirtschaftlich Berechtigten (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort und Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses) einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellen

Stand zu halten und diese zur Eintragung in das Transparenzregister in elektronischer Form zu übermitteln. Die entsprechenden Meldeverpflichtungen beziehen sich auch auf etwaige spätere Veränderungen bezüglich der wirtschaftlich Berechtigten. Von diesen Transparenzpflichten betroffen sind alle inländischen juristischen Personen des Privatrechts – also insbesondere die GmbH, die Aktiengesellschaft und der eingetragene Verein – sowie die eingetragenen Personengesellschaften, wie insbesondere OHG, Kommanditgesellschaft und PartG. Mit Ausnahme der GbR betrifft das Transparenzregister somit grundsätzlich sämtliche der relevantesten Gesellschaftsformen.

Wirtschaftlich Berechtigte, auf welche sich die Transparenzverpflichtungen beziehen, sind natürliche Personen in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Vereinigung oder

Rechtsgestaltung steht. Als wirtschaftlich Berechtigte definiert das GWG grundsätzlich solche natürlichen Personen, die mehr als 25 % der Kapitalanteile oder der Stimmrechte innehaben oder eine vergleichbare Kontrolle ausüben. Mit der Transparenzpflicht der Gesellschaften korrespondiert die Pflicht dieser Anteilseigner, die entsprechenden Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Abgemildert werden die Mitteilungspflichten der Gesellschaften dadurch, dass sie bereits dann als erfüllt gelten, wenn sich die erforderlichen Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten aus elektronisch abrufbaren Eintragungen und Dokumenten aus dem Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister ergeben. In Bezug auf die GmbH ist diesbezüglich insbesondere auf die Angaben innerhalb der Gesellschafterliste zurückzugreifen. Unmittelbare Mitteilungspflichten gegenüber dem Transparenzregister werden für die überwiegende Zahl der Gesellschaften daher eher die Ausnahme sein, womit sich der Verwaltungsaufwand für die Gesellschaften wohl in Grenzen halten wird. Für den Fall, dass die wirtschaftliche Berechtigung natürlicher Personen aber nicht aus öffentlichen Registern ersichtlich ist, wie dies beispielsweise bei Stimmverbindungsverträgen, bei Sonderstimmrechten, bei mittelbaren Beteiligungen und bei Treuhandverhältnissen der Fall sein kann, bestehen jedoch seit dem 01.10.2017 entsprechende unmittelbare Mitteilungsverpflichtungen.

Die Gesetzesbegründung führt ausdrücklich aus, dass die statuierten Transparenzpflichten keine Pflichten zu eigenen Nachforschungen der Gesellschaften begründen würden. Allerdings sei „zumindest jährlich zu überprüfen, ob diesen auf sonstiger Weise Informationen bekannt geworden sind, aus denen sich eine Änderung der wirtschaftlich Berechtigten ergibt“, wie es in der Begründung des Gesetzes heißt. Zudem spricht die Gesetzesbegründung in Bezug auf die Transparenzpflichten des GWG von Compliance-Pflichten der Gesellschaften, die zu

geeigneten internen Organisationsmaßnahmen zur Beachtung dieser gesetzlichen Pflichten zwingen würden.

Die Nichteinhaltung der Transparenzpflichten begründet eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld von bis zu EUR 100.000, bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen von bis zu EUR 1 Mio. oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils sanktioniert werden kann. Zudem hat die Aufsichtsbehörde grundsätzlich bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen auf ihrer Internetseite für fünf Jahre bekannt zu machen. Zu benennen sind dabei nicht nur Art und Charakter des Verstoßes, sondern auch die für den Verstoß verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen.

Erstmals am 27.12.2017 sind die entsprechenden Informationen des Transparenzregisters abruf- und einsehbar. Dies allerdings nicht für jedermann, sondern nur für solche Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können. Das Recht zur Einsichtnahme haben zudem bestimmte Behörden, wie etwa die Strafverfolgungsbehörden. Auf Antrag des wirtschaftlich Berechtigten kann die Einsichtnahme eingeschränkt werden, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen des wirtschaftlich Berechtigten, wie z.B. die Gefahr Opfer einer schweren Straftat zu werden, entgegenstehen.

Praxishinweis:

Gesellschaften und ihre Geschäftsleiter haben – nicht zuletzt wegen der drohenden Bußgelder – zu prüfen, ob bereits aktuell Transparenzpflichten bestehen. Zusätzlich sind entsprechende Organisationsmaßnahmen vorzunehmen, die einen Informationsfluss zu solchen Anteilseignern, die wirtschaftlich Berechtigte i.S.d. GWG sind, zukunftsbezogen sicherstellen. Zudem sind entsprechende schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Anteilseigner zu berücksichtigen.

Amtsniederlegung des alleinigen Fremdgeschäftsführers einer GmbH

OLG Bamberg, Beschluss vom 17.07.2017, Az. 5 W 51/17

Das Oberlandesgericht Bamberg hatte in einer Entscheidung über eine Beschwerde zur Missbräuchlichkeit der Amtsniederlegung eines alleinigen Fremdgeschäftsführers einer GmbH zu entscheiden. Gesellschafterin der GmbH war eine Gesellschaft mit drei weiteren Gesellschaftern. Der Geschäftsführer war hingegen weder unmittelbarer noch mittelbarer Gesellschafter der GmbH.

Im März 2017 erklärte der Geschäftsführer die Niederlegung seines Amtes und stellte bei dem zuständigen Registergericht den Antrag, ihn als Geschäftsführer aus dem Handelsregister zu löschen. Kurze Zeit später teilte das Registergericht mit, die Amtsniederlegung sei rechtsmissbräuchlich und daher unzulässig, weil sie zur Unzeit erfolgt sei, denn die Gesellschaft befände sich in einer wirtschaftlichen Krise (Insolvenz). Durch die Amtsniederlegung werde die Gesell-

schaft faktisch führungslos, so das Registergericht. Im April 2017 wies es den Antrag auf Eintragung der Löschung als Geschäftsführer zurück. Der entsprechenden Beschwerde des Geschäftsführers ist nicht abgeholfen und die Entscheidung sodann dem Oberlandesgericht vorgelegt worden.

Die Beschwerde des Geschäftsführers hatte in der Sache Erfolg, denn das Oberlandesgericht entschied, dass die Zurückweisung des Antrags auf Eintragung der Amtsniederlegung nicht gerechtfertigt gewesen sei.

Das Gericht führt aus, dass eine Niederlegung des Geschäftsführeramtes grundsätzlich auch dann wirksam sei, wenn objektiv kein wichtiger Grund hierzu vorliege oder die Amtsniederlegung zur Unzeit erfolge. Dies gelte nur in dem Fall ausnahmsweise nicht, wenn es sich bei dem niederlegenden Alleingeschäftsführer zugleich um den Alleingesellschafter handele. Sieht der (Allein-)Gesellschaftergeschäftsführer in dieser Konstellation davon ab, einen neuen Geschäftsführer zu bestellen, so ist die Amtsniederlegung rechtsmissbräuchlich. Dies ergebe sich aus dem Interesse des Rechtsverkehrs an der Handlungsfähigkeit der GmbH. Besonders in wirtschaftlich schwierigen Situationen sei es zu missbilligen, wenn der (Allein-)Gesellschaftergeschäftsführer sich der Verantwortung für die Gesellschaft und aller weiteren Pflichten, die das Geschäftsführeramt beinhaltet, zu entledigen versuche. Das OLG führt aus, dass angesichts der Personenidentität höhere Anforderungen an die Amtsniederlegung oder auch an die Abberufung des (Allein-)Gesellschaftergeschäftsführers zu

stellen seien, da andernfalls das Gesellschaftsvermögen dem Zugriff der Gläubiger entzogen werden könnte, da die Gesellschaft durch die Amtsniederlegung handlungsunfähig werde.

Die Ausnahmekonstellation, in welcher die Amtsniederlegung des GmbH-Geschäftsführers rechtsmissbräuchlich ist, sei im vorliegenden Fall nicht gegeben. Das OLG führt aus, dass der (Allein-)Fremdgeschäftsführer anders als der (Allein-)Gesellschaftergeschäftsführer eben nicht Gesellschafter der GmbH sei. Eine Übertragung der Rechtsprechung zum Gesellschaftergeschäftsführer von Ein-Personen-Gesellschaften sei nicht angezeigt, da die Gesellschafter die Möglichkeit hätten, einen neuen Geschäftsführer zu bestellen.

Praxishinweis:

Die Niederlegung des Amtes des GmbH-Geschäftsführers führt in der Praxis häufig zu Streit. Das OLG hat den Fall des alleinigen Fremdgeschäftsführers von dem des Gesellschaftergeschäftsführers in der Ein-Personen-Gesellschaft richtigerweise eindeutig abgegrenzt. Nach § 46 Abs. 1, Nr. 5 GmbHG ist es nicht die Aufgabe des (Fremd-)Geschäftsführers seinen Nachfolger zu bestellen, sondern diejenige der Gesellschafter. Lediglich für den Fall, dass sich Gesellschafter- und Geschäftsführerstellung in einer Person vereinigen, wird das Kompetenzsystem des Gesetzes faktisch ausgehebelt und rechtfertigt ausnahmsweise die Annahme der Rechtsmissbräuchlichkeit der Niederlegung des Amtes des (Allein-)Gesellschaftergeschäftsführers, sofern keine Neubestellung erfolgt.

Beschränkung der Vertretungsregelung eines GmbH-Geschäftsführers

OLG München, Beschluss vom 25.07.2017, Az. 31 Wx 194/17

Das OLG München hatte in der vorliegenden Entscheidung über die Eintragungsfähigkeit einer Vertretungsregelung, welche die Vertretungsbefugnis eines GmbH-Geschäftsführers einschränkte, zu entscheiden, die das Registergericht abgelehnt hatte. Das OLG bestätigte diese Eintragungsablehnung, weil die entsprechende Vertretungsregelung nach dem Inhalt des Gesellschafterbeschlusses nicht mit der Satzung übereinstimme.

Nach der entsprechenden Regelung in der Satzung hatte „die Gesellschaft einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. [...]“

Die Gestaltung der Vertretungsregelung in dem gefassten Gesellschafterbeschluss, zu dessen Umsetzung die Eintragung erfolgen sollte, hatte die Vertretungsbefugnis wie folgt ausgestaltet. Der bestellte Geschäftsführer sollte nur gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen vertretungsbefugt sein. Nach diesem Gesellschafterbeschluss wäre der Geschäftsführer somit im Gegensatz zur Satzungsregelung nicht einzelvertretungsbefugt, selbst dann, wenn er als alleiniger Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt wäre.

Das OLG München führte aus, dass eine Ermächtigung zugunsten der Gesellschafter die Vertretungsregelung abweichend von der Satzung zu bestimmen, nicht vorläge. Zudem sei der Beschluss auch nicht als sog. satzungsdurchbrechender Beschluss wirksam. Auch unter Berücksichtigung der von der BGH-Rechtsprechung entwickelten Kriterien zur

satzungsdurchbrechenden Beschlussfassung, werde eine Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses immer dann angenommen, wenn dieser eine abstrakte, normative Regelung enthalte, welche mit Geltung für die Zukunft von der Satzung abweiche. Dies sei hier der Fall, da durch den gefassten Gesellschafterbeschluss dauerhaft ein satzungswidriger Zustand in Bezug auf die Vertretungsregelung für die Zukunft begründet werden würde.

Das OLG München erläuterte weitergehend, dass im Falle der Alleingeschäftsführerstellung der Geschäftsführer die GmbH nur zusammen mit einem Prokuristen vertreten könne, wenn die Vertretungsregelung – wie beschlossen – vollzogen werden würde. In diesem Fall käme dem Prokuristen eine Veto-Position zu. Eine solche sog. unechte Gesamtvertretung, d.h. eine Vertretung der GmbH nur durch den Alleingeschäftsführer und einen Prokuristen gemeinsam, ist jedoch unzulässig.

Praxishinweis:

Die Regelungen zur Aktivvertretung der GmbH in § 35 GmbHG sind dispositiv. Eine Abänderung der gesetzlichen Vertretungsregelung bedarf jedoch einer Satzungsgrundlage, zum

Beispiel in Form einer Ermächtigung. Streitig ist, ob eine ausdrückliche Ermächtigung auch für die Einschränkung der Vertretungsmacht des GmbH-Geschäftsführers gegenüber der gesetzlichen Vertretungsregelung erforderlich ist. Das OLG München hat dies in der vorliegenden Entscheidung bejaht. Neben der Erweiterung setzt demnach auch die Einschränkung der Vertretungsbefugnisse des GmbH-Geschäftsführers eine ausdrückliche Ermächtigung im Gesellschaftsvertrag oder eine förmliche Satzungsänderung voraus, so das OLG München. Dies ist konsequent, da § 35 GmbHG für solche Vertretungsregelungen, die vom Gesetz abweichen, ausdrücklich entsprechende Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag fordert.

Bei der Satzungsgestaltung sollte mit Blick auf die vorliegende Entscheidung auf eine grundsätzlich weit gefasste Ermächtigung zur Änderung der Vertretungsregelung geachtet werden, um eine entsprechende Flexibilität zu gewährleisten. Ist jedoch nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser stets einzelvertretungsbefugt. Eine Abweichung von diesem Prinzip ist auch durch eine anderweitige Satzungsgestaltung nicht erreichbar.

Vollstreckung der Ordnungshaft am Vorstand einer AG ist verfassungskonform

BVerfG, Beschluss vom 09.05.2017, Az. 2 BvR 335/17

Der Vorstand einer AG wendet sich mit seiner Verfassungsbeschwerde gegen die Vollstreckung von Ordnungshaft an seiner Person. Der Vorstand rügt die Verletzung des Grundrechts der Freiheit der Person und des Rechts auf effektiven Rechtsschutz.

Wegen Verstößen gegen ein wettbewerbsrechtliches Unterlassungsgebot war gegen die AG ein Ordnungsgeld i.H.v. EUR 50.000 und ersatzweise für den Fall, dass nicht beigetrieben werden könnte, für je EUR 250 einen Tag Ordnungshaft gerichtlich festgesetzt worden. Ein halbes Jahr später forderte das Gericht die AG ohne Erfolg zur Zahlung dieses Ordnungsgeldes auf.

Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der AG ordnete das Gericht die Vollstreckung der ersatzweise festgesetzten Ordnungshaft von 200 Tagen an, da das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden konnte, und der Vorstand wurde aufgefordert diese anzutreten.

Den Vollstreckungsschutzantrag des Vorstandes gegen die Vollziehung der Ordnungshaft ist vom Landgericht als unbegründet zurückgewiesen worden und auch die sofortige Beschwerde gegen diese Entscheidung des Landgerichtes hatte

vor dem OLG im Kern keinen Erfolg. Lediglich die Dauer der Ordnungshaft ist um 100 Tage reduziert worden. Die Gerichte führten aus, dass eine unbillige Härte zulasten des Vorstandes nicht vorliege und sich insbesondere nicht aus der Zahlungsunfähigkeit der AG ergebe. Es entspreche gerade dem gestuften Sanktionssystem von Ordnungsgeld und Ordnungshaft, dass die Haft nur dann vollzogen werde, wenn das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden könne, was bei einer Zahlungsunfähigkeit der AG der Fall sei. Eine unbillige Härte ergebe sich auch nicht dadurch, dass die Höhe des Ordnungsgeldes an der Leistungsfähigkeit der AG ausgerichtet worden sei, da dies für die Festsetzung der Ordnungshaft ohne Bedeutung sei. Im vorliegenden Fall hätte der Vorstand zudem als Organ der AG vorsätzlich und mehrfach gegen den Unterlassungstitel verstoßen (grobes Verschulden).

Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Vorstand die Missachtung des Schuldgrundsatzes. Eine Auseinandersetzung mit seiner persönlichen Schuld sei nicht erfolgt. Es sei allein auf die AG abgestellt worden und die Ordnungsmittel seien nicht an den persönlichen Verhältnissen des Vorstandes ausgerichtet worden. Zudem sei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt worden, da die Intensität des Grundrechtseingriffs nicht ins Verhältnis zum persönlichen

Fehlverhalten des Vorstandes gesetzt worden sei. Der Beugezweck der Ordnungsmittel sei bereits erreicht und die Zwangsvollstreckung dürfe nicht allein der Bestrafung des Vorstandes dienen. Schlussendlich werde von dem Vorstand etwas Unmögliches verlangt, nämlich die Zahlung des Ordnungsgeldes, da auch über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet worden war.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Der Sache komme insbesondere keine verfassungsrechtliche Bedeutung zu, da das Verfassungsgericht bereits mehrfach zu den Ordnungsmitteln aus § 890 ZPO (Ordnungsgeld und Ordnungshaft) Stellung genommen habe. In dem Beschluss des Gerichts heißt es weiter, die Verfassungsbeschwerde ist teilweise bereits unzulässig und im Übrigen unbegründet.

Eine Verletzung des Grundrechts der Freiheit der Person durch die gerichtlichen Beschlüsse mit denen die Ordnungshaft gegen den Vorstand aufrechterhalten worden war sei nicht gegeben. Der Eingriff in dieses hochrangige Grundrecht sei auf der förmlichen Grundlage des § 890 ZPO verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Für den Fall, dass Schuldner des Unterlassungsanspruchs nur eine juristische Person sei, sei das Ordnungsgeld gegen diese und die ersatzweise Ordnungshaft gegen das Organmitglied festzusetzen, welches schuldhaft gegen das Verbot verstoßen habe, so das Verfassungsgericht unter Hinweis auf eine BGH-Entscheidung aus dem Jahr 2012. Die Ordnungsmittel hätten einen doppelten Zweck. Dies sei zum einen der präventive Beugezweck und zum anderen der repressive strafähnliche Sanktionszweck. Diese Ordnungsmittel aus § 890 ZPO stünden mit der Verfassung in Einklang, wobei der Grundsatz „nulla poena sine culpa“ gewahrt bleiben müsse. Im vorliegenden Fall seien die angegriffenen Entscheidungen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Durch die angefochtenen Entscheidungen werde der Schuldgrundsatz (Art. 2 i.V.m. Art 104 GG) nicht missachtet. Die Festsetzung eines Ordnungsmittels setze ein Verschulden voraus. Bei einer juristischen Person könne dabei nur die Schuld der für sie verantwortlich handelnden Person maßgeblich sein. Im vorliegenden Fall sei ein gravierendes Verschulden der AG festgestellt worden, womit nur ein Verschulden des Vorstandes gemeint gewesen sein könne.

Bereits bei der Verhängung der Ordnungsmittel habe festgestanden, dass die ersatzweise angeordnete Haft an dem Vorstand, als dem für sie handelnden Organ, zu vollziehen sein würde, so dass der Einwand, es sei nicht auf das persönliche Verschulden abgestellt worden, unbegründet sei, so das BVerfG.

Das Verfassungsgericht führt zudem aus, dass durch die Eröffnung der Insolvenzverfahren über die Vermögensmassen der AG und des Vorstandes der Beugezweck (möglicherweise) entfallen sei. Dies würde aber nicht zu einer Einstellung des Ordnungsmittelverfahrens führen. Der Vollzug der Ordnungshaft knüpfe auch an das Sanktionsinteresse des Gläubigers an. Das Verfassungsgericht erläutert wörtlich: „Die strafähnliche Ahndung dient als vollstreckungsrechtliches Mittel zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes durch Sühne für die begangene Zuwiderhandlung. Im Interesse der Funktionsfähigkeit des Ordnungsmittelverfahrens soll die Titelverletzung für den Schuldner zu keinem Zeitpunkt als wirtschaftlich oder persönlich lohnend erscheinen.“

Das OLG habe erkannt, dass das Organ einer juristischen Person in die Lage geraten könne, die Ordnungshaft antreten zu müssen, weil es diese nicht mehr durch Zahlung abwenden könne und dies als eine immanente Folge der Systematik der Ordnungsmittel aus § 890 ZPO bewertet. Dies sei von Verfassungswegen nicht zu beanstanden, wenn – wie im vorliegenden Fall – dem Organ der schuldhafte Verstoß gegen ein Unterlassungsgebot zugerechnet werden könne, wie das Verfassungsgericht festgestellt hat. Es komme insbesondere nicht darauf an, ob den Vorstand ein Verschulden an seiner Zahlungsunfähigkeit treffe.

Praxishinweis:

Das Bundesverfassungsgericht bestätigt mit der vorliegenden Entscheidung die Verfassungsmäßigkeit des gestuften Systems von Ordnungsgeld und Ordnungshaft. Der Vollstreckung der Ordnungshaft am geschäftsführenden Organ der Gesellschaft, für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann, stehen dann keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber, wenn gerade dieses Organ ein Verschulden trifft.

Zur Anfechtbarkeit der Rückführung eines doppelt besicherten Kontokorrentkredits

BGH, Urteil vom 13.07.2017, IX ZR 173/16

In einem kürzlich vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall, nahm der Insolvenzverwalter den einzigen Kommanditisten und Gesellschaftergeschäftsführer der Komplementär-GmbH wegen der Rückführung einer der KG auf ihrem Geschäftskonto gewährten Kreditlinie in Höhe von EUR 100.000 in Anspruch. Sowohl die KG als auch der Kommanditist hatten zugunsten der Bank entsprechende Sicherheiten gestellt.

Die KG hatte zur Sicherung der Kreditlinie sämtliche Forderungen gegen ihre Kunden im Wege einer Globalzession an die Bank abgetreten. Daneben hatte der Kommanditist eine Bürgschaft in Höhe von EUR 100.000 für diese Forderungen übernommen. Die Kreditlinie war im Vorfeld der Insolvenz nahezu ganz von der Gesellschaft in Anspruch genommen worden. Sie wurde allerdings noch kurz vor Stellung des Insolvenzantrages vollständig durch Einzahlungen und Überweisungen durch Kunden der KG auf deren Konto zurückgeführt. Der Insolvenzverwalter nahm den Kommanditisten in Höhe der aufgrund der Kundeneinzahlungen erfolgten Rückführung der Kreditlinie in Anspruch.

Der BGH entschied zugunsten des klagenden Insolvenzverwalters. Die Entscheidung enthält dabei insbesondere zwei wesentliche Aspekte, in denen der BGH seine bisherige Rechtsprechung fortführt.

Zunächst führt das Gericht aus, dass eine Erstattungspflicht nach § 135 Abs. 2 InsO als Rechtshandlung der Gesellschaft eine Darlehensrückführung voraussetzte, durch die eine Sicherheit des Gesellschafters frei werde. Der Begriff der Rechtshandlung sei weit auszulegen. Die Rückführung eines Kontokorrentkredits beruhe dabei stets auf einer Rechtshandlung, da etwaige Zahlungen nur nach Maßgabe der getroffenen Kontokorrentabrede Tilgungswirkung entfalten würden. Die nach § 135 Abs. 2 InsO erforderliche Rechtshandlung der Gesellschaft sei bei der Tilgung eines Kontokorrentkredits somit bereits in dem Abschluss des Kreditvertrages zusehen. Die Verrechnung mit eingehenden Zahlungen, auf der die Darlehensrückführung letztlich beruhe, erfolge gerade aufgrund dieser Kontokorrentabrede.

Ferner erläutert der BGH, dass eine Gläubigerbenachteiligung in dem vorliegenden Fall der doppelten Besicherung, d.h. einer Besicherung des Darlehens sowohl durch die KG als auch durch den Kommanditisten, bereits nicht deshalb ausscheide, weil die Bank als Gläubigerin durch die vorherige Forderungsabtretung insolvenzfest gesichert sei. Vielmehr sei es für die Gläubigerbenachteiligung ausreichend, dass statt der nach den Regelungen des Insolvenzrechts vorrangig in Anspruch zu nehmenden Bürgschaft des Gesellschafters, die von der KG begebenen Sicherheiten verwertet worden seien.

In den Fällen, in denen eine Schuld der Gesellschaft nicht nur von der Gesellschaft selbst, sondern auch vom Gesellschafter besichert sei, seien daher Zahlungen der Gesellschaft sowie auch die Verwertung von Sicherheiten der Gesellschaft, die zu einer Befriedigung des Gläubigers führen würden und damit zu einem Freiwerden der Gesellschaftersicherheit, anfechtbar. Die Gesellschaftersicherheit sei im Verhältnis zu derjenigen der Gesellschaft stets vorrangig zu verwerten, was ein allgemeiner Rechtsgedanke des Insolvenzrechts sei, der u.a. in § 44a InsO zum Ausdruck komme, so der BGH.

Praxishinweis:

Der BGH bestätigt mit dem nun vorliegenden Urteil seine Rechtsprechung aus den Jahren 2011 und 2014, nach der es unerheblich ist, ob ein Darlehen, das der Insolvenzschuldnerin gewährt wurde, nicht nur vom Gesellschafter, sondern auch von der Schuldnerin selbst besichert wurde. Maßgeblich sei, dass der Gesellschafter im Verhältnis zur Gesellschaft zur vorrangigen Befriedigung der von ihm besicherten Verbindlichkeiten verpflichtet sei.

Weiterhin liegt eine möglicherweise anfechtbare Rechtshandlung des Schuldners beim Abschluss einer Kontokorrentabrede vor, da ohne den Abschluss einer solchen Kontokorrentabrede eine spätere Verrechnung mit Tilgungswirkung nicht stattfinden könnte, wie der BGH in seinem Urteil verdeutlicht hat.

Die angesprochenen Themen können hier nur schlagwortartig und in gedrängter Kürze dargestellt werden.
Die Lektüre ersetzt also keine Rechtsberatung.

AULINGER IM GESELLSCHAFTSRECHT

Für weitere Informationen sprechen Sie uns gerne an.



DR. ANDREAS EICKHOFF
andreas.eickhoff@aulinger.eu



DR. MARKUS HAGGENEV
markus.haggenev@aulinger.eu



DR. CORNELIUS KRUSE, LL. M.
cornelius.kruse@aulinger.eu



DR. STEPHAN LÖWISCH, LL. M.
stephan.loewisch@aulinger.eu



PROF. DR. KARLHEINZ LENKAITIS
karlheinz.lenkaitis@aulinger.eu



DR. MARTIN ALBERTS
martin.alberts@aulinger.eu



DR. THOMAS HUESMANN
thomas.huesmann@aulinger.eu



DR. VOLKER WEINREICH
volker.weinreich@aulinger.eu



DR. MELANIE VERSTEGE
melanie.verstege@aulinger.eu



MARKUS WINNACKER, LL. M.
markus.winnacker@aulinger.eu



JENS HAUSMANNS
jens.hausmanns@aulinger.eu



HEIKE MIDDENDORF
heike.middendorf@aulinger.eu



JULIUS BUSOLD, LL. M.
julius.busold@aulinger.eu



CHRISTOPHER BEHNE
christopher.behne@aulinger.eu



CONSTANTIN SCHULTE STEINBERG
constantin.schulte-steinberg@aulinger.eu



AULINGER Rechtsanwälte | Notare

BÜRO BOCHUM

Josef-Neuberger-Straße 4
44787 Bochum
Telefon 0234 68779-0
Telefax 0234 68779-993

BÜRO ESSEN

Frankenstraße 348
45133 Essen
Telefon 0201 95986-0
Telefax 0201 95986-99

www.aulinger.eu